

Änderungsantrag

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Überleitung
preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht
(Mietenüberleitungsgesetz)**

— Drucksachen 13/783, 13/1041, 13/1187, 13/1386 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann bis zum 31. Dezember 1997 die Zustimmung zu einer Erhöhung des am ... ohne Erhöhungen nach Modernisierung oder Instandsetzungsvereinbarung geschuldeten Mietzinses um jährlich 3,3 vom Hundert verlangt werden, wenn an dem Gebäude mindestens drei der fünf folgenden Bestandteile keine erheblichen Schäden aufweisen:

1. Dach,
2. Fenster,
3. Außenwände,
4. Hausflure oder Treppenträume
oder
5. Elektro-, Gas- oder Wasser- und Sanitärinstallationen
und der Wohnraum mit einem Bad und einer Zentralheizung
ausgestattet ist.“

2. Artikel 1 § 12 Abs. 2
wird gestrichen.

3. In Artikel 1 § 12 Abs. 3 wird Nummer 1 gestrichen.

Bonn, den 18. Mai 1995

Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Es ist nicht einzusehen, daß angesichts der bereits erfolgten hohen Mietsteigerungen weitere Mieterhöhungen über der Entwicklung der Einkommen und Lebenshaltungskosten liegen sollen. Diese seit 1983 in der Bundesrepublik Deutschland anhaltende Entwicklung muß endlich gestoppt werden. Eine durchschnittlich 20prozentige Mieterhöhung innerhalb von 2,5 Jahren zuzüglich Modernisierungsumlagen und zu erwartende Steigerungen bei den kalten und warmen Betriebskosten ist sozial nicht vertretbar. Mieterhöhungen sollen vorrangig zur Sanierung der Wohnungen eingesetzt werden.

Eine zusätzliche Mieterhöhung bei Einfamilienhäusern wird angesichts der Tatsache, daß diese Wohnungen bei den Mieten bereits 97 Prozent „Westniveau“ erreicht haben (siehe SOEP 1994 in DIW-Wochenbericht 8/95, S. 184) abgelehnt.